

Merkblatt 2 **„Betrieb von Feuerstätten in Gebäuden“**

Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden. Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in Räumen,

- in denen größere Mengen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder
- in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubgemische auftreten können.

Ortsfeste Feuerstätten für feste Brennstoffe, die auf brennbaren Fußböden oder Fußbodenbelägen aufgestellt sind, müssen vom Heizbeginn bis zum Schließen der Feuerungs- und Aschetür sowie bei der Ascheentleerung eine nicht brennbare Vorlage vor der Feuerungs- bzw. Ascheöffnung haben.

Feuerstätten müssen einen Mindestabstand zu brennbaren Materialien von 40 cm bzw. Abstände nach Herstellervorschrift einhalten.

Dekorative Kamine (Ethanol)

Wenn in Ihrem Haushalt kleine Kinder oder Haustiere leben, sollten Sie besser gänzlich auf die Anschaffung eines Ethanol-Kamins verzichten, da an den heißen Oberflächen des Ofens Verletzungsgefahr besteht.

Zudem besteht erhöhte Brandgefahr, da sich an den heißen Oberflächen leicht brennbare Materialien entzünden können. Weiter sollte auf ausreichende Frischluftzufuhr geachtet werden, da der Ofen seinen Sauerstoff aus der Umgebungsluft bezieht.

Der Ofen sollte von der Bauweise her der DIN 4734-01 entsprechen. Es sollte ein Ofen mit gelförmigem Brennstoff gewählt werden. Dieser darf nicht in der Nähe des Ofens gelagert werden. Eine Lagerung über 10 Litern in Kellern ist nicht zulässig, außerdem ist eine Lagerung in Wohnräumen ebenfalls nicht zulässig.

Ein Betreiben ohne Aufsicht ist nicht zulässig.

Aufbewahrung und Transport von Asche

Asche aus Feuerstätten und von Tabakwaren sind so aufzubewahren und zu transportieren, dass eine Brandentstehung durch Funkenflug, Wärmeübertragung, herausfallende Glut oder Durchbrennen des Behältnisses ausgeschlossen ist. Das Einfüllen von Asche in Sammelbehälter darf nur in völlig ausgekühltem Zustand erfolgen.

Die Aufbewahrung von Asche aus Feuerstätten darf nicht erfolgen:

- auf oder unter Treppen und Podesten aus brennbaren Baustoffen und
- auf Dachböden.